

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8210 –**

Die Vertrauensperson VP 572 und das Bundeskriminalamt

Die Tätigkeit der Vertrauensperson (VP) des Bundeskriminalamts (BKA), H. G., wurde in dem ARD-Film („Gesucht wird ... ein Rattenkönig – Geschichten eines V-Mannes“) vom 12. März 1997 ausführlich beschrieben. Dem Filmautoren Peter F. Müller verweigerte das BKA jegliches Interview, so daß die teilweise schwerwiegenden Behauptungen um so dringender einer Kommentierung seitens der Bundesregierung bedürfen.

1. Trifft es zu, daß der Name H. G. zeitweise aus dem Zentralregister getilgt war, obwohl im fraglichen Zeitraum noch zwei Haftbefehle zum Vollzug ausstanden?

Der Beantwortung der Frage stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) regelt abschließend, welche Daten in das Zentralregister aufgenommen werden dürfen, wie lange diese Daten im Register verbleiben und wer für welche Zwecke in welchem Umfang Auskünfte aus dieser Datei bekommen darf. Diese Vorschriften tragen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Sie lassen eine Auskunftserteilung im vorliegenden Fall nicht zu.

Unabhängig von dem konkreten Fall kann allgemein zu der Frage folgendes mitgeteilt werden:

Haftbefehle hindern die Tilgung einer Verurteilung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht (§§ 45, 47 BZRG).

Zeitweise Tilgungen gibt es nach den Vorschriften des BZRG nicht. Gemäß § 45 Abs. 2 BZRG wird eine zu tilgende Eintragung ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit („Überliegefrist“) darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden. Diese Vorschrift soll verhindern, daß eine Verurteilung aus dem Register entfernt wird, obwohl vor dem Eintritt der Tilgungsreife eine neue Verurteilung ergangen ist, von der die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Juli 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Registerbehörde jedoch noch keine Kenntnis erhalten hatte. Bei der „Überliegefrist“ handelt es sich allerdings nicht um eine zeitweise Tilgung.

2. Inwieweit trifft es zu, daß diese zeitweise Löschung der Einträge zu H. G. erfolgte, um H. G. die Erlangung einer Arbeitserlaubnis (Greencard) und der unbegrenzten Aufenthalterlaubnis in den USA zu ermöglichen, da er beides bei wahrheitsgemäßen Angaben über seine Vorstrafen und die noch offenen Haftbefehle nicht erhalten hätte?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit besteht ein Zusammenhang zwischen der zeitweisen Löschung der Vorstrafen des H. G. im Bundeszentralregister und dem engen Kontakt der in Miami tätigen BKA-Beamten und Angehörigen des Deutschen Konsulats in Miami zu dem Gastwirt des „Treffpunkt Biergarten“ in Miami, H. G.?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. a) Trifft es zu, daß auf konkrete Fragen von US-Behörden, ob es in der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren wegen Steuervergehens gegen H. G. gäbe, deutscherseits mit „Nein“ geantwortet wurde, obwohl zuvor die Münchener Finanzbehörden beim BKA (vergleichlich) versucht haben, Steuerschulden des H. G. in Höhe von über 600 000 DM zu pfänden (vgl. Schreiben des US-Department of Justice United States Attorney Southern District of Florida [Robert J. B., Senior Litigation Counsel] vom 14. November 1995 betreffend Case Nr. 92-585-Cr. Davis an Ronald C. D.)?
b) Bleibt die Bundesregierung bei der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs, Dr. Eduard Lintner, der dem Abgeordneten Manfred Such mitgeteilt hat, daß „eine erneute, entsprechende Anfrage des US-Justizministeriums aus dem Jahre 1995 dem Bundeskriminalamt nicht vorliegt“ (Schreiben vom 23. April 1997)?

Das an einen Rechtsanwalt gerichtete Schreiben des Staatsanwalts des südlichen Distrikts von Florida vom 14. November 1995 ist dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeskriminalamt erstmalig durch Übersendung des Abgeordneten Manfred Such vom 2. Juli 1997 bekanntgeworden.

Eine Überprüfung beim Bundeskriminalamt hat ergeben, daß die Drug Enforcement Administration (DEA) in Miami am 13. November 1995 ein Schreiben an den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Miami gerichtet hat, in dem zur Zuverlässigkeit der Vertrauensperson (VP) bei ihrem Einsatz in Verfahren in Deutschland sowie zu einem anhängigen Steuerverfahren angefragt wird.

In Beantwortung dieser Anfrage hat das Bundeskriminalamt mit Telefax vom 17. November 1995 dem Verbindungsbeamten in Miami mitgeteilt, daß die VP aktuell in Deutschland aufgrund eines Haftbefehls der StA München I wegen eines Betrugsdelikts gesucht wird und darüber hinaus eine Forderung des Finanzamtes Münchens bestehe. Zur Zuverlässigkeit der VP wurde ausgeführt, daß die in der Anfrage der DEA angeführte Behauptung des Vertheidigers nicht bestätigt werden kann. Gerichtsverfahren zu Er-

mittlungsverfahren in Deutschland, in denen die VP eingesetzt war, seien an der Unzuverlässigkeit der VP gescheitert.

Diese Informationen wurden zeitgleich durch das Bundeskriminalamt färmündlich an die DEA in Miami übermittelt.

5. Trifft es zu, daß H. G. als V-Mann auch von der US-amerikanischen Drogenpolizei DEA beschäftigt wird?
Sollte dies aktuell nicht mehr zutreffen: Bis wann wurde H. G. nach Kenntnis der Bundesregierung vom DEA beschäftigt?

Ob und in welchem Rahmen G. derzeit für die DEA arbeitet, bzw. wann eine solche Zusammenarbeit geendet hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. a) Inwieweit trifft es zu, daß H. G. – wie im ARD-Film (Gesucht wird ... vom März 1997) näher beschrieben – zunächst als V-Mann und mit Hilfe des BKA-Beamten K. H. eine Inhaftierung des H. S. in Peru ermöglichte, sodann durch Bestechung von Gefängnispersonal ihn aus peruanischer Haft befreite, um ihn später in Nizza erneut mit Hilfe des BKA-Beamten K. H. festnehmen zu lassen?

Aufgrund der Unterstützung der VP konnte die Festnahme des seinerzeit in Deutschland zur Festnahme gesuchten S. sowohl in Lima/Peru als auch später in Nizza/Frankreich veranlaßt werden. Anhaltspunkte dafür, daß die VP die Flucht des S. aus einem Gefängnis in Peru durch die Bestechung von Gefängnispersonal ermöglichte, haben die durch das Bundeskriminalamt durchgeführten Nachforschungen nicht ergeben.

- b) Beabsichtigt die Bundesregierung, sich die Erklärung des BKA zu eignen zu machen, daß sich der VP-Führer des H. G., K. H. jeweils „zufällig“ in Peru und Nizza just zur fraglichen Zeit in „Urlaub“ befand?

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen besteht kein Anlaß, an den damaligen Angaben des VP-Führers zu zweifeln, daß dieser sich zum Zeitpunkt der Festnahme des S. in Peru und Frankreich jeweils privat in diesen Ländern aufgehalten hat.

7. Wie hoch waren die Einkünfte des H. G. aus Prämienzahlungen des BKA für die in Frage 6 angesprochenen Handlungen im Fall des H. S.?
8. Wie hoch war die Prämienzahlung des BKA an H. G. seit 1988?

Die Entlohnung der VP erfolgte im Rahmen der bundesweit geltenden, einheitlichen, allgemeinen „Grundsätze zur Bezahlung von V-Personen und Informanten“. Zur konkreten Entlohnung von VP können aus ermittlungstaktischen Gründen keine Angaben gemacht werden.

9. Bleibt die Bundesregierung weiterhin bei der Darstellung, daß seitens des BKA eine Zeugenaussage des V-Mannes H. G. vor dem Landgericht Innsbruck in der Strafsache H. S. wegen einer „erheblichen Gefährdung der VP“ im Rahmen der internationalen Rechtshilfe abgelehnt wurde und nicht etwa wegen der in diesem Prozeß zu er-

wartenden und für die VP, die VP-Führung und somit für das BKA unangenehmen Fragen seitens der Prozeßbeteiligten an den Zeugen H. G.? (vgl. Antwort auf die schriftliche Frage 23 des Abgeordneten Egbert Nitsch (Rendsburg) auf Drucksache 13/7690)?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 13. Mai 1997 auf die Frage des Abgeordneten Egbert Nitsch (Rendsburg) (Drucksache 13/7690).

10. Trifft es zu, daß der frühere Schwiegersohn des H. G. im Zeitraum 24. November 1988 bis 13. Januar 1989 nach Anzeige des K. H. wegen Verdachts der Hehlerei für eine bestimmte Zeit festgenommen und während dieser Ingewahrsamnahme durch die Münchener Polizei ins BKA nach Wiesbaden verbracht und dort ausschließlich zu seiner (des Schwiegersohns von H. G.) Strafanzeige gegen H. G. vernommen wurde?

Gemäß Auskunft des ehemaligen VP-Führers und Prüfung der im Bundeskriminalamt vorliegenden Akten ist weder eine Strafanzeige des früheren VP-Führers gegen einen früheren Schwiegersohn der VP, noch eine Verbringung und Vernehmung dieser Person in dem angeführten Zeitraum bekannt.

11. Wieso wurde H. G. bei seiner Zeugenvernehmung im derzeit in München stattfindenden Prozeß gegen H. S. von sieben BKA-Beamten begleitet, und auf wessen Anordnung und wann geschah dies?

Aufgrund der bekannten Gefährdungssituation wurden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Richter des LG München II durch Beamte des PP München entsprechende Schutzmaßnahmen anlässlich der Zeugenvernehmung der VP durchgeführt. Zwei Beamte des Bundeskriminalamts erfüllten in diesem Zusammenhang lediglich koordinierende Funktionen.

12. Inwieweit hat das BKA Konsequenzen aus dem Urteil der 8. Strafkammer des Landgerichts München (8 Kls 338 Js 1982 4/92) hinsichtlich des weiteren Einsatzes der VP 572 (H. G.) und deren weiteren Führung durch den BKA-Beamten K. H. gezogen, zumal in der schriftlichen Begründung dieses Urteils grundlegende Kritik an der Tätigkeit dieses Beamten geübt wird und es auf Seite 19 des Urteils u. a. heißt: „... denn einem hochrangigen Kriminalbeamten wie dem Zeugen K. H. muß es nach Auffassung des Gerichts klar sein, welche Bedeutung es hat, ob ein Gewährsmann aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund von Fremdinformationen berichtet. Dafür, daß dies im konkreten Fall auch klar war, spricht der Umstand, daß der Zeuge K. H. die angebliche Information H. G./Ströbels' aus erster Hand durch Schilderung einer passenden Rahmensituation abstützte (Kommunikationsschwierigkeiten, Dolmetschertätigkeit). Naheliegende Schlußfolgerung aus diesem Widerspruch wäre, daß entweder der Zeuge K. H. die erwähnte Rahmensituation erfunden hat oder daß der Zeuge H. G. ihm gegenüber etwas anderes geschildert hat als gegenüber dem Gericht ...“?

Aufgrund der Enttarnung der VP in dem Strafverfahren gegen S. vor dem Landgericht Innsbruck wurde die VP ab Frühjahr 1993 nicht mehr eingesetzt.

13. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus der ARD-Sendung („Gesucht wird“ vom 12. März 1997) über H. G. und die Verwicklungen des DEA und BKA in dessen Geschäfte hinsichtlich der V-Mann-Regelungen und der Prämienzahlung an V-Leute?

Auf der Grundlage der im Jahre 1993 von der Innenminister- und Justizministerkonferenz verabschiedeten „Gemeinsamen Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informanten sowie den Einsatz von V-Personen“ hat das Bundeskriminalamt die Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis in einer eigenen Dienstanweisung detailliert geregelt.

Darüber hinaus existieren im Bundeskriminalamt eine Reihe von Kontrollmaßnahmen, die eine restriktive Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der dienstrechlichen Bestimmungen gewährleisten.

Für eine Überarbeitung dieser Regelungen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung.

14. Inwieweit trifft es zu, daß aufgrund der jüngsten Veröffentlichungen über die Tätigkeit der VP 572 des BKA H. G. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte des BKA eingeleitet wurden?

Für Disziplinarmaßnahmen sieht das Bundeskriminalamt keinen Anlaß.

15. Ist es richtig, daß der VP-Führer des BKA, K. H., weiterhin als Rauschgiftverbindungsbeamter in Argentinien tätig ist, und welche Maßnahmen disziplinarer Art hat das BKA eingeleitet, um zu verhindern, daß es zu weiteren dubiosen Rauschgiftlieferungen bzw. sog. kontrollierten Lieferungen kommt?

Die vom Bundeskriminalamt durchgeführten kontrollierten Transporte finden jeweils in Abstimmung aller beteiligten nationalen und ausländischen Behörden und der Sachleitung der zuständigen Justizbehörden im In- und Ausland statt. Dies geschieht unter Beachtung der nationalen und internationalen Rechtsnormen.

Richtig ist, daß der damalige VP-Führer des Bundeskriminalamts derzeit als Verbindungsbeamter in Argentinien tätig ist.

16. Nach welchen Kriterien werden Personen als VP des BKA verpflichtet?

VP sollen grundsätzlich nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit Kenntnisse von Dienstgeheimnissen oder Ermittlungsmethoden erhalten.

Eine Verpflichtung kommt insbesondere in Betracht bei einer langfristig angelegten Zusammenarbeit, bei regelmäßiger Einsatz der VP oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Im Rahmen der Verpflichtungserklärung wird die VP auf die im Verpflichtungsgesetz ausgewiesenen einschlägigen Vorschriften

des Strafgesetzbuches hingewiesen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

17. Wie und von wem werden die erfolgten Zahlungen an VP des BKA registriert und kontrolliert?

Geldzuwendungen an Informanten/VP werden im Bundeskriminalamt an zentraler Stelle registriert. Zur Kontrolle der Einhaltung haushaltrechtlicher Bestimmungen bei der Verausgabung öffentlicher Mittel wie auch der sonstigen einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften erfolgt eine zentrale Überprüfung aller mit den Geldzuwendungen im Zusammenhang stehenden Vorgänge.

